

lungsanordnung verfügt der Erblasser, dass ein Kind das Haus und das andere Kind das Auto sowie das Geldvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro erhält.

Problem:

Wenn das Haus mehr wert ist, als das Auto und das Geldvermögen, muss das Kind, welches das Haus erhält, dem anderen Ausgleichszahlungen leisten.

→ Ausgleichszahlungen müssten daher durch spezielle Regelungen im Testament ausgeschlossen werden.

Besonderheiten des Berliner Testaments

Das Berliner Testament ist in der Praxis weit verbreitet. Es kann nur von Ehegatten errichtet werden. Kennzeichnend für das Berliner Testament ist, dass sich die Eheleute wechselseitig als Erben einsetzen und einen oder mehrere gemeinsame Schlusserben bestimmen.

Was viele nicht wissen, ist, dass nach den gesetzlichen Vorgaben das Berliner Testament nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nicht mehr abänderbar ist.

Gerade wenn sich die Familiensituation ändert oder sogar einer der Schlusserben Sozialleistungen bezieht, ist jedoch

eine Abänderung zwingend notwendig. Um dies zu erreichen, muss in dem Berliner Testament mit so genannten Abänderungsklauseln gearbeitet werden. Die meisten Eheleute wollen sicherstellen, dass nach ihrem Tod der überlebende Ehegatte nicht einen neuen Partner, sondern die gemeinsamen Kinder bedenkt. Nicht verhindert werden soll jedoch, dass unter den Kindern und Enkeln Veränderungen in der Erbquote erfolgen, weil sich z.B. ein Kind besonders um das überlebende Elternteil kümmert. Dies kann juristisch im Rahmen der Testamentserstellung sichergestellt werden.

Aufgrund der weitreichenden Folgen einer Testamentserstellung kann die vorliegende Broschüre nur Fragen aufwerfen und einen Überblick über einzelne Bereiche geben. Eine individuelle Rechtsberatung ist im Rahmen der Testamentserstellung jedoch unausweichlich.



Diana Wiemann-Große
Fachanwältin für Familienrecht

- Familien-/Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Eheverträge/
Testamentsgestaltung

Testament

Wie vererbe ich richtig?

Eine Information der Rechtsanwälte
Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Maxstraße 8
01067 Dresden
Tel 0351 / 481 81 0
Fax 0351 / 481 81 22

kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

Haben Sie schon daran gedacht?

Die Erstellung eines Testamentes ist in der Regel notwendig. Errichten Sie kein Testament, gilt ausschließlich die gesetzliche Erbfolge. Viele Ehegatten glauben, dass der andere Ehegatte Alleinerbe wird. Dem ist nach der gesetzlichen Erbfolge nicht so! Nicht selten finden sich Ehegatten mit anderen Erben in einer nicht gewollten Erbengemeinschaft wieder.

Genau dies kann die wirtschaftliche Existenz und den Familienfrieden gefährden.

Wie kann ich das verhindern?

Sie sollten sich rechtzeitig über Ihre Aufteilung des Nachlasses Gedanken machen. Eine Vielzahl der ohne juristische Hilfe erstellten Testamente ist unwirksam, da der Gesetzgeber strenge Anforderungen an die Wirksamkeit eines Testamentes stellt. Es gilt der so genannte erbrechtliche Typenzwang. Bei Unwirksamkeit eines Testamentes gilt die in der Regel gerade nicht gewünschte gesetzliche Erbfolge.

Was muss ich bedenken?

Ein wirksames Testament kann nur mit den juristisch vorgegebenen Instrumentarien errichtet werden. Die nachfolgenden Beispiele sind insoweit nur exemplarisch.

Erbeinsetzung

In einem Testament kann und muss der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen. Diese treten im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Erblassers und befinden sich bis zur Auseinsetzung in der so genannten Erbengemeinschaft. In der Regel ist eine große Anzahl von Erben und somit eine große Erbengemeinschaft nicht ratsam, da diese bis zur Auseinsetzung der Erbengemeinschaft sämtliche Angelegenheiten einvernehmlich klären und entscheiden müssen.

Gerade bei Grundstücken und Firmen kann dies problematisch werden. Es ist nicht selten so, dass ein Erbe das Haus verkaufen und der andere es lieber selber bewohnen möchte.

Um in diesen Fällen Konfliktpunkte innerhalb der Familie zu vermeiden, sollte zeitnah über eine vernünftige Strategie zur Aufteilung des Vermögens, insbesondere von Häusern oder Firmen, nachgedacht werden.

Vermächtnis

Um einzelne Vermögensgegenstände einer Person zuzuweisen, ist die Vermächtniseinsetzung denkbar.

Der Vermächtnisnehmer selbst wird nicht Erbe, sondern erhält gegen den Erben einen Anspruch auf Herausgabe des Gegen-

standes oder Auszahlung des konkret bestimmten Geldbetrages.

Nicht selten wird mit diesem Instrumentarium gearbeitet, um eine Vielzahl von Erben in der so genannten Erbengemeinschaft zu verhindern. Bei Geldbeträgen ist jedoch zu beachten, dass in der Regel mit so genannten Quotenvermächtnissen gearbeitet werden sollte. Da noch nicht absehbar ist, wie hoch der Nachlass des Erblassers sein wird, sollten keine konkreten Summen, sondern Quoten zugewandt werden.

Teilungsanordnung

Wünscht der Erblasser die konkrete Aufteilung von Gegenständen unter den Erben, muss klar definiert werden, ob bei einem unterschiedlichen Wert der Gegenstände wechselseitige Ausgleichsforderungen bestehen. Bestimmt der Erblasser mehrere Personen als Erben und weist diesen noch konkrete Gegenstände zu, besteht die Gefahr, dass anhand der Werte dieser Gegenstände die Erben untereinander Ausgleichszahlungen leisten müssen. Dies ist in der Regel weder gewollt noch wirtschaftlich sinnvoll und muss daher durch eine exakte juristische Arbeit verhindert werden.

Beispiel:

Die zwei Kinder des Erblassers sollen zu gleichen Teilen erben. Im Rahmen der Teil-